

ÖVE-K 42, Teil 1 und 2/1974

ÖSTERREICHISCHE VORSCHRIFTEN
FÜR DIE ELEKTROTECHNIK

Polyvinylchloridisierte Leitungen mit erhöhter Wärmebeständigkeit für Energieanlagen

Teil 1: Allgemeine Vorschriften

Teil 2: Besondere Vorschriften

DK 621.315.3.022 : 621.315.616.9

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK

Fachausschuß K

„Kabel und Leitungen“

1, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

Herausgegeben im Eigenverlag am 1. Dezember 1974

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

Inhaltsübersicht

	Seite
Einleitung	3
 Teil 1: Allgemeine Vorschriften	
§ 1 Geltung	5
§ 2 Allgemeine Anforderungen und Verwendbarkeit	5
§ 3 Kennzeichnung	5
§ 4 Elektrische Festigkeit und Isolationswiderstand	6
§ 5 Leiter	6
§ 6 Wanddicke der Isolierhülle	7
§ 7 Mechanische Eigenschaften der Isolierhülle	7
§ 8 Wärmeschockfestigkeit	8
§ 9 Verhalten der Isolierhüllen bei hohen und niedrigen Temperaturen	8
§ 10 Masseverlust durch Verdampfen	9
§ 11 . . . § 19. Frei für Ergänzungen.	
 Teil 2: Besondere Vorschriften	
§ 20 . . . § 29 Allgemeines	10 . . . 11
§ 20 Kurzzeichen	10
§ 21 Verwendbarkeit	10
§ 22 Nennspannung	11
§ 23 Prüfung	11
§ 24 . . . § 29. Frei für Ergänzungen.	
§ 30 . . . § 39 Leitungstypen	11 . . . 13
§ 30 PVC-Aderleitung mit erhöhter Wärmebeständig- keit	11
§ 31 PVC-Schaltleitung mit erhöhter Wärmebeständig- keit	12
§ 32 . . . § 39. Frei für Ergänzungen.	

Einleitung

- (1) In diesem Vorschriftenheft wird auf folgende ÖVE-Vorschriften Bezug genommen.
ÖVE-K 41, Polyvinylchloridisolierte Leitungen für Starkstromanlagen,
Teil 1: Allgemeine Vorschriften,
Teil 2: Besondere Vorschriften
- (2) In diesem Vorschriftenheft wird folgende ÖNORM angeführt:
E 7400, Kupfer für die Elektrotechnik,
Halbzeug und Leiter in Fertigfabrikaten
- (3) Die vorliegenden Vorschriften bestehen aus 2 Teilen.
Teil 1: Allgemeine Vorschriften
Teil 2: Besondere Vorschriften
Der Teil 2 ergänzt den Teil 1. Beginnend mit § 20, enthält er Abschnitte, in denen für jeden einzelnen Leitungstyp Bestimmungen für die Benennung, für die Verwendung und für den Aufbau festgelegt sind.
- (4) Die Hinweise auf andere Vorschriften oder Normen in den Fußnoten zum Vorschriftentext beziehen sich, wenn das Ausgabedatum nicht angegeben ist, auf den jeweiligen Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe der vorliegenden Vorschriften.
Zu späteren Zeitpunkten ist der jeweils neueste Stand heranzuziehen.
- (5) Die in diesem Vorschriftenheft genannte ÖNORM und die ÖVE-Vorschriften können vom ÖVE, 1, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, bezogen werden.

Copyright OVE

Teil 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1. Geltung

- 1.1 Diese Vorschriften gelten für polyvinylchloridisolierte Leitungen mit erhöhter Wärmebeständigkeit mit Kupferleitern für feste Verlegung in Energieanlagen.
- 1.2 In den Vorschriften sind unter „Polyvinylchlorid“ (PVC) Mischungen auf der Grundlage von Polyvinylchlorid oder geeigneten Copolymeren auf der Grundlage von Vinylchlorid oder von Mischungen aus Polyvinylchlorid und solchen Copolymeren zu verstehen.
- 1.3 Zusätzlich zu den Bestimmungen dieser Vorschriften gelten die Bestimmungen der Österreichischen Vorschriften für polyvinylchloridisolierte Leitungen¹⁾, sofern sie nicht durch die vorliegenden Bestimmungen ergänzt oder abgeändert werden.

§ 2. Allgemeine Anforderungen und Verwendbarkeit

Die Leitungen dürfen bei ihrer Verwendung nur so mit Strom belastet werden, daß die Temperatur am Leiter die zulässige Betriebstemperatur des für die Isolierhülle verwendeten Werkstoffes nicht überschreitet.

Die zulässige Betriebstemperatur des Isolierstoffes für Leitungstypen gemäß diesen Vorschriften beträgt 105 °C.

§ 3. Kennzeichnung

3.1 **Herkunftszeichen**

Die Leitungen müssen ein für die Herstellerfirma als Warenzeichen eingetragenes Firmenzeichen besitzen, das auf je 35 cm Länge mindestens einmal ersichtlich ist.

3.2 **Kennzeichen für die Wärmebeständigkeit**

Für die Kennzeichnung von Leitungen mit erhöhter Wärmebeständigkeit nach den Bestimmungen dieser Vorschriften

¹⁾ ÖVE-K 41, Teil 1.